

# Wege aufzeigen

## FOKUS PUBLIC SECTOR

Informationen für Entscheider in Verwaltung, Unternehmen und Politik

Ausgabe: Oktober 2015 – [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

### > Inhalt

#### Öffentliche Teilnehmungsunternehmen: Steuern, Steuerung und Strategie

- > Aufsichtsräte müssen Zeiteinsatz und Qualifikation im Auge behalten! 2
- > Öffentliche Teilnehmungen und der kommunale Gesamtabschluss 4
- > Drohende zusätzliche Kapitalertragssteuerbelastung bei dauerdefizitären Betrieben gewerblicher Art 7

#### Breitband

- > Das neue Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau 2,7 Mrd. Euro für die Datenautobahn 11

#### Mietrecht

- > „Grüne“ Mietverträge oder Green Lease Das deutsche Mietrecht im Spagat zwischen ökologischer Vision und rechtlicher Umsetzung 14

#### Steuern

- > Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – §2b UStG 16

#### Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweise 19

### Liebe Leserin, lieber Leser,

die öffentliche Daseinsvorsorge wird zu einem ganz erheblichen Anteil durch öffentliche Teilnehmungsunternehmen sichergestellt. In unserem Online Special „Öffentliche Teilnehmungsunternehmen: Steuern, Steuerung und Strategie“ rücken wir daher die Vielgestaltigkeit der Herausforderungen, denen Unternehmen wie öffentliche Inhaber sich stets neu stellen müssen, in den Blickpunkt. Lesen Sie bereits in der aktuellen Printausgabe den Beitrag von Peter Lindt, der sich mit dem „Quantensprung“ bei der Verschärfung des Pflichtenkatalogs des Aufsichtsrates befasst. Oliver Quost erläutert Ihnen in einem weiteren Artikel den Zusammenhang zwischen öffentlichen Teilnehmungen und dem kommunalen Gesamtabschluss. In dem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Januar 2015 wurde die Besteuerung von Betrieben der öffentlichen Hand im Rahmen der Kapitalertragssteuer dargestellt. Dr. Reiner Gay hat sich in seinem Beitrag mit den Praxiserfahrungen auseinandergesetzt.

Weitere interessante Artikel zu unserem Special finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.roedl.de/fps-online](http://www.roedl.de/fps-online).

Darüber hinaus fasst Peer Welling das geplante Förderprogramm für den Breitbandausbau des Bundes zusammen und legt in seinem Artikel entscheidende Punkte aus kommunaler Sicht dar. Im Folgenden beschäftigt sich Andreas Griebel mit der rechtlichen Umsetzung des sogenannten „Green Lease“ und gibt einen Überblick über mögliche Regelungsoptionen. Abschließend führt Dr. Reiner Gay im letzten Artikel eine völlig neue Regelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2016 aus.

Viel Freude beim Lesen, interessante Einblicke und neue Denkanstöße wünschen



Martin Wambach  
Geschäftsführender Partner



Heiko Pech  
Partner



Beziehen Sie  
den Newsletter  
per E-Mail!

## Öffentliche Beteiligungen: Steuern, Steuerung und Strategie

### > Aufsichtsräte müssen Zeiteinsatz und Qualifikation im Auge behalten!

Von Peter Lindt

Die Grundnorm zu den Aufsichtsratspflichten umfasst gerade sieben Worte: Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, § 111 Abs. 1 AktG. Die erfreuliche Knapp- und Klarheit sollte nicht dazu führen, den tatsächlichen Pflichtenumfang als Aufsichtsratsmitglied zu unterschätzen. Und: Ohne ausreichenden Zeiteinsatz und ausreichende Qualifizierung kann den Pflichten kaum genügt werden.



#### Ein breiter Pflichtenkatalog...

Die Überwachungspflicht des Aufsichtsrats ist in zahlreiche Einzelpflichten aufgegliedert, die in ebenso zahlreichen Einzelnormen niedergelegt sind. Die Geschäftsführung ist hinsichtlich Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überwachen, aber nicht nur im Unternehmen, sondern im gesamten Konzern, ebenso das vom Leitungsorgan – Vorstand bei der AG, Geschäftsführer bei der GmbH – einzurichtende Risikoüberwachungssystem, Berichterstattungen sind zur Kenntnis zu nehmen, zustimmungspflichtige Geschäfte festzulegen und die Rechnungslegung zu kontrollieren, um nur einen Ausriss der Pflichten zu benennen. Die Gesetzgebung hat den Pflichtenkatalog in den vergangenen Jahren so erweitert, die Rechtsprechung ihn so verschärft, dass Fachliteratur und Presse von einem „Quantensprung“ sprechen (vgl. zuletzt nur FAZ v. 25. September 2015, S. I 3 „Aufsichtsräte immer stärker gefordert“).

#### ...der auch ernst zu nehmen ist

Werden die Pflichten mit einer Schadensfolge für das Unternehmen verletzt, ist die Folge klar: Die persönliche Haftung der Mitglieder des Überwachungsorgans, §§ 116, 93 AktG. Dabei

gilt die Haftungsfolge nicht nur für die Aufsichtsratsmitglieder einer AG, sondern ebenso für die Mitglieder – fakultativer und obligatorischer – Aufsichtsräte von GmbHs. Wie ernst Pflichtenumfang und Haftungsrisiken zu nehmen sind, verdeutlicht die Häufung prominenter Fälle beabsichtigter Inanspruchnahmen der Mitglieder von Überwachungsorganen: Am medienprominentesten sicher die vom Vorstand der BayernLB verfolgte Inanspruchnahme der früheren Vorsitzenden des Verwaltungsrats wegen des Debakels aus dem Erwerb der österreichischen Hypo Group Alpe Adria. Weitere Fälle betreffen etwa Dresden, wo der von der Stadt in eine Gesellschaft als Aufsichtsrat entsandte Finanzbürgermeister wegen vorgetragener schwerwiegender Sorgfaltspflichtverletzungen persönlich mit einer Klage konfrontiert wurde. Und im brandenburgischen Doberlug-Kirchhain forderte der Insolvenzverwalter der Stadtwerke GmbH von den Mitgliedern des (fakultativen) Aufsichtsrats Schadensersatz, weil es der Aufsichtsrat pflichtwidrig zugelassen habe, dass die Geschäftsführung trotz Eintritts der Insolvenzzreife Zahlungen i.S.d. § 64 S. 1 GmbHG vornahm. Zwar lehnte der BGH den Anspruch schlussendlich ab, noch das OLG Brandenburg sah ihn aber als gegeben an.

Klar ist, dass mit der Pflichtenbreite nicht verlangt werden kann, dass jedes Aufsichtsratsmitglied sämtliche Pflichten persönlich ausfüllen kann. Auch deshalb können aus der Mitte des Aufsichtsrats Ausschüsse zur Entscheidungsvorbereitung gebildet werden (§ 107 Abs. 3 S. 1 AktG). Dass aber kein Mitglied des Aufsichtsrats unter die Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle üblicherweise anfallenden Geschäftsvorgänge ohne fremde Hilfe verstehen und beurteilen zu können, „rutschen“ darf, entschied der BGH schon 1982 (II ZR 27/82). Nicht umsonst empfehlen sowohl der Deutsche Corporate Governance Kodex (für börsennotierte Gesellschaften) wie der Public Corporate Governance Kodex (für nicht-börsennotierte Gesellschaften des Bundes) – die Kodizes haben außerhalb ihrer unmittelbaren Geltungsbereiche keine rechtliche Bindungswirkung, dürften bei Auslegungsfragen aber Austrahlungswirkung entfalten – den Aufsichtsrat so zusammensetzen, dass seine Mitglieder „insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeit-

ten und fachlichen Erfahrungen verfügen“ (DCGK 5.4.1 bzw. PCGK 5.2.1). Die Empfehlungen verdeutlichen, dass in von der öffentlichen Hand beherrschten Unternehmen schon bei der Bestellung der Mitglieder des Überwachungsorgans keinem guten Rat gefolgt wird, wenn dabei statt auf die Qualifikation eher auf die Besetzung nach Parteienproporz geachtet wird.

## Qualifikation fordert Zeiteinsatz

Eng verbunden mit der erforderlichen Qualifikation ist der erforderliche Zeiteinsatz. Zwar sieht das Gesetz als Mindestvorgabe nur zwei Sitzungen je Kalenderhalbjahr bzw. eine Sitzung je Kalenderhalbjahr bei nicht-börsennotierten Gesellschaften vor (§ 110 Abs. 3 AktG). Allerdings sagt die Sitzungshäufigkeit nur wenig aus über den insgesamt erforderlichen Zeiteinsatz, da die Sitzungen auch vorbereitet, Unterlagen zur Kenntnis genommen und Überwachungs-, Prüfungs- und Beratungshandlungen erst vorgenommen werden müssen. Dabei wird gerade bei den quasi-ehrenamtlichen Aufsichtsratsmitgliedern kommunaler Gesellschaften nicht stets davon auszugehen sein, dass diese schon mit der Bestellung über die zur Vornahme dieser Handlungen erforderliche Qualifikation verfügen. Zum Mandatsausübungs- tritt damit der Qualifikationserlangungs-Zeiteinsatz hinzu.

Ein Verweis auf fehlende eigene Qualifikation kann dann nicht entlastend wirken, wenn ein Schadensfall darauf zurückzuführen ist, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats erhaltene Infor-

mationen nicht richtig bewerten – und dann die notwendigen Schritte ableiten – konnten. Aufsichtsratsmitglieder sollten Sicherung und Ausbau der eigenen Qualifizierung und den auch dazu erforderlichen Zeiteinsatz deshalb stets im Blick behalten und bei einzeln oder kollektiv erkannten Kenntnislücken Weiterbildungen einfordern und im Zweifel selbst suchen. Denn eines sollte auf der Hand liegen: Der „Schmerz“ aus dem Offenbaren-müssen einer eigenen Kenntnislücke geht wesentlich weniger tief als die spätere Konfrontation mit einer Regressforderung.

## Kontakt für weitere Informationen:



**Peter Lindt**

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 52

E-Mail: peter.lindt@roedl.com

## Bleiben Sie informiert!

Alle bisher erschienenen Themenspecials finden Sie auch unter [www.roedl.de/themen](http://www.roedl.de/themen)

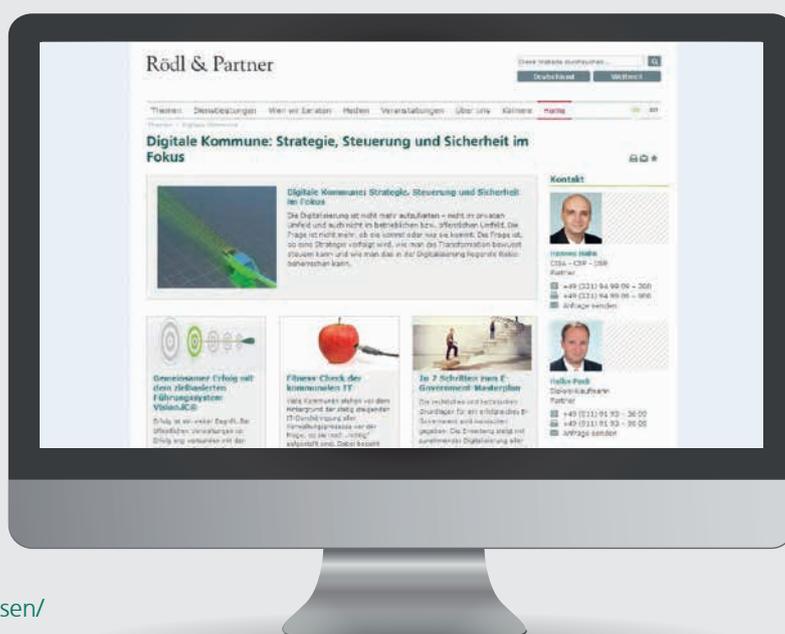
Lesen Sie unter anderem:

### Digitale Kommune: Strategie, Steuerung und Sicherheit im Fokus

[www.roedl.de/themen/digitale-kommune/](http://www.roedl.de/themen/digitale-kommune/)

### Rechnungswesen und Steuerung – Ausdauertraining für die Kommunen

<http://www.roedl.de/themen/kommunales-rechnungswesen/>



# Öffentliche Beteiligungen: Steuern, Steuerung und Strategie

## > Öffentliche Beteiligungen und der kommunale Gesamtabschluss

Von Oliver Quost

Die öffentlichen Beteiligungen der Kommune müssen damit rechnen, dass sie in erheblichem Umfang einen Beitrag zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses leisten müssen. Weiterhin erhält die Kommune mitunter tiefe Einblicke in die Unternehmen.

### Was haben die öffentlichen Beteiligungen mit dem Gesamtabschluss zu tun?

Das Thema Gesamtabschluss entwickelt in den einzelnen Bundesländern nach und nach immer mehr Relevanz. So ist z. B. in Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010, in Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2012 und in Hessen für das Haushaltsjahr 2015 erstmals ein Gesamtabschluss von den Kommunen aufzustellen. In Nordrhein-Westfalen sind erhebliche Rückstände festzustellen, sodass dort mittlerweile Erleichterungen hinsichtlich der Prüfung der Gesamtabschlüsse für die Jahre 2011 bis 2014 eingeräumt wurden.

Grundsätzlich könnte man die Frage stellen, was die öffentlichen Beteiligungen der Kommune damit zu tun haben; schließlich handelt es sich um eine Pflicht der Kommunen, die sich aus den länderspezifischen Rechtsvorschriften ergibt. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Gesamtabschluss grundsätzlich mit dem handelsrechtlichen Konzernabschluss vergleichbar ist, wird schnell deutlich, dass die Aufstellung des Gesamtabschlusses ohne eine umfassende Mitarbeit der öffentlichen Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist, gar nicht möglich ist. Schließlich müssen die Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge der Tochterunternehmen, nach den für die Kommune geltenden Vorschriften gegliedert und bewertet, in den Gesamtabschluss aufgenommen werden.

Das führt mitunter dazu, dass der Gesamtabschluss der Kommune mit nicht unerheblichem Aufwand für die kommunalen öffentlichen Unternehmen verbunden ist und darüber hinaus der Kommune als „Konzernmutter“ Einblicke in das Unternehmen zu gewähren sind, die vor Bestehen dieser Aufgabe in dieser Tiefe möglicherweise nicht vorhanden waren.

### Die Grundlagen des Gesamtabschlusses

Die Grundlagen des kommunalen Gesamtabschlusses richten sich nach den Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen der Länder (je nachdem, wie sie bezeichnet worden sind) und den hierzu erlassenen Gemeindehaushaltsverordnungen.

Grundsätzlich gilt eine Aufstellungspflicht für den Gesamtabschluss, wenn mindestens ein Tochterunternehmen vorhanden ist und dieses für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nicht von untergeordneter Bedeutung ist, wobei die Definition der untergeordneten Bedeutung häufig nur aus den zum Gesamtabschluss von den zuständigen Ministerien zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen ableitbar ist. Aus Sicht des Beteiligungsunternehmens der Kommune ist von erheblicher Bedeutung, ob eine Einbeziehung als Tochterunternehmen und damit eine Konsolidierung durchzuführen ist, oder ob nur eine sogenannte At-Equity-Bewertung für den Beteiligungsansatz in der Konzernbilanz vorzunehmen ist. Bei letzterer wird dieser lediglich entsprechend der Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals fortgeschrieben.

Voraussetzung für das Vorliegen eines Tochterunternehmens ist, dass die Kommune unmittelbar oder mittelbar über ein anderes Tochterunternehmen Beherrschung an dem Beteiligungsunternehmen hat. Die ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Kommune unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter innehat. Eine At-Equity-Bewertung ist bei solchen Beteiligungsunternehmen durchzuführen, bei denen die Kommune oder ein Tochterunternehmen der Kommune maßgeblichen Einfluss hat. Dieser wird grundsätzlich dann vermutet, wenn der Anteil an den Stimmrechten der Gesellschafter sich auf mehr als 20 Prozent und bis zu 50 Prozent beläuft.

Die Unterscheidung der Art der Einbeziehung (Konsolidierung oder At-Equity-Bewertung) hat wesentliche Auswirkungen auf den Umfang der Zuarbeit des Beteiligungsunternehmens zum Gesamtabschluss. Folglich ist es für das Beteiligungsunternehmen wichtig zu wissen, ob es Tochterunternehmen oder „nur“ Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss der Kommune ist und ob es für den Gesamtabschluss wesentlich ist, d. h. ob es als Tochterunternehmen in den Konsolidierungskreis einbezogen wird, für die Beteiligung im Konzernabschluss lediglich eine At-Equity-Bewertung vorgenommen wird, oder aber (insbesondere bei Unwesentlichkeit und Verzicht auf Einbeziehung in den Gesamtabschluss) gar nichts veranlasst ist.

Den länderspezifischen Regelungen ist in der Regel gemein, dass der Gesamtabchluss grundsätzlich aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, Anhang und Lagebericht bzw. Konsolidierungsbericht mit vergleichbarer Funktion besteht. Je nach den bundeslandspezifischen Regelungen sind noch Anlagenübersicht, Forderungübersicht, Verbindlichkeitenübersicht und Kapitalflussrechnung hinzuzufügen.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfolgt technisch in der Weise, dass die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der (in den Konsolidierungskreis einbezogenen) Tochterunternehmen zunächst nach den für die kommunale Konzernmutter geltenden Vorschriften zu gliedern sind, ggf. (je nach bundeslandspezifischer Regelung) Bilanzierungs- und Bewertungsanpassungen vorzunehmen sind und die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sodann zu einer Summenbilanz bzw. Summen-GuV zusammenzufassen sind. Anschließend erfolgen die Kapitalkonsolidierung, die Schuldenkonsolidierung, die Aufwands- und Ertragskonsolidierung und ggf. die (im kommunalen Bereich eher seltene) Zwischengewinneliminierung.

Bei der Kapitalkonsolidierung wird der beim „Mutterunternehmen“ ausgewiesene Beteiligungsbuchwert des „Mutterunternehmens“ mit dem Eigenkapital des Tochterunternehmens aufgerechnet. Konsolidierungstechnisch ist dies unproblematisch, es ergibt sich entweder ein aktiver oder passiver Unterschiedsbetrag, für deren Behandlung die üblichen Regelungen vorhanden sind. Schwieriger sind in diesem Zusammenhang die Schuldenkonsolidierung und die Aufwands- und Ertragskonsolidierung. Diese setzen grundsätzlich voraus, dass sich Forderungen und Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge im Wesentlichen aufrechenbar gegenüberstehen, was häufig nicht der Fall ist.

## Länderspezifische Regelungen und deren Auswirkungen

Erstaunlich ist, welche unterschiedlichen Regelungen die Länder zum Gesamtabchluss getroffen haben. So unterscheidet sich z. B. ein Gesamtabchluss in Nordrhein-Westfalen fundamental von einem Gesamtabchluss in Schleswig-Holstein. In Nordrhein-Westfalen waren im Rahmen der kommunalen Eröffnungsbilanz die Beteiligungen bei Ertragszielorientierung nach dem Ertragswertverfahren und bei Sachzielorientierung nach dem Substanzwertverfahren zu bewerten. Das führt bei der Erstkapitalkonsolidierung häufig zu sehr hohen aktiven Unterschiedsbeträgen, weil der ausgebuchte Beteiligungsbuchwert bei der Mutter wesentlich höher ist als das eingebuchte Nettovermögen. Folglich muss man sich Gedanken darüber machen, ob und inwieweit stille Reserven in den Vermögensgegenständen vorhanden sind. Das wiederum stellt sich häufig als eine Frage heraus, die aus verständlichen Gründen nicht so gerne von den Geschäftsführungen der Tochterunternehmen beantwortet wird, schließlich gewährt dies einen aufschlussreichen



Einblick in das tatsächlich vorhandene Vermögen, kann Begehrlichkeiten wecken und ist letztendlich auch eine Frage, bei der erhebliche Unsicherheit und wesentlicher Ermessensspielraum bestehen. Weiterhin sind in Nordrhein-Westfalen in der Regel Bewertungsanpassungen vorzunehmen, häufig bei den Pensionsrückstellungen, den sonstigen Rückstellungen und den Sonderposten. Darüber hinaus ist in NRW eine Kapitalflussrechnung aufzustellen, die mitunter erheblichen Arbeitsaufwand verursachen kann.

Nichts dergleichen dagegen in Schleswig-Holstein: Als Wert der Beteiligung in der kommunalen Eröffnungsbilanz konnte das anteilige Eigenkapital angesetzt werden, was in aller Regel zu überschaubaren Unterschiedsbeträgen in der Kapitalkonsolidierung führt. Ferner sind die Vermögensgegenstände und Schulden im Gesamtabchluss mit den Buchwerten aus den Jahresabschlüssen anzusetzen. Das heißt im Klartext: Keine Hebung stiller Reserven und keine Bewertungsanpassungen. Weiterhin ist keine Kapitalflussrechnung aufzustellen. Dies führt zu einer praktikableren Handhabung im Vergleich zum nordrhein-westfälischen Gesamtabchluss.

Es stellt sich dann nur die Frage, inwieweit die Gesamtablüsse aus den unterschiedlichen Bundesländern vergleichbar sein sollen.

## Wann sind öffentliche Beteiligungen betroffen und was sind die Konsequenzen

Grundsätzlich sind also öffentliche Beteiligungen betroffen, die wesentliche Tochterunternehmen der Kommune sind.

Für diese gilt es, die handelsrechtlichen Zahlen an das jeweilige Bilanzschema nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommune anzupassen und die Konten entsprechend zuzuordnen. Unabhängig von der Frage, ob man sich Gedanken über stille Reserven und/oder Bewertungsanpassungen machen muss, kommt als wesentliche Aufgabe die Abstimmung der Forderungen, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge mit der Kommune und den übrigen Tochterunternehmen des Konsolidierungskreises auf diese Unternehmen zu.

Hier ergeben sich häufig Schwierigkeiten. Bei sogenannten echten Aufrechnungsdifferenzen, wie z. B. der Gewerbesteuer, bei der die Geschäftsvorfälle nach HGB und kommunalen Rechtsvorschriften zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu erfassen sind, kann man sich in der Regel mit vergleichsweise einfachen Bewertungsanpassungen oder schlichtweg mit dem Argument der untergeordneten Bedeutung behelfen.

Anders sieht das bei unechten Differenzen, elegant auch „zeitliche Buchungsunterschiede“ genannt, aus. Hier hat eine Konsolidierungseinheit den betreffenden Geschäftsvorfall schlichtweg in die falsche Periode gebucht. Das sollte nach Möglichkeit nicht häufig vorkommen. Abhilfe schafft hier eine regelmäßige routinemäßige Abstimmung zwischen den Unternehmen des Konsolidierungskreises.

Eine besondere Herausforderung stellen mitunter auch Energielieferungen der Stadtwerke an die anderen Konsolidierungseinheiten dar, weil die Geschäftsvorfälle häufig nicht nach rechtlichen Einheiten, sondern nach Abnahmestellen erfasst werden. In solchen Fällen hilft in der Regel, von den Aufwendungen der leistungsempfangenden Konsolidierungseinheiten auszugehen und ggf. die Umsatzsteuer vor der Aufwands- und Ertragskonsolidierung herauszurechnen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass häufig innerkonzernliche Leistungsbeziehungen in erheblichem Umfang bestehen und somit ein nicht unwesentlicher Aufwand bei der Identifizierung und Abstimmung dieser Geschäftsvorfälle entsteht.

Letztendlich bedarf die Aufstellung des Gesamtabschlusses einer laufenden Kommunikation, insbesondere zwischen der Kommune als Konzernmutter und ihren Tochterunternehmen, aber auch zwischen den Tochterunternehmen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in aller Regel in der Kommune eine Gesamtabschlussrichtlinie oder aber eine Dienstanweisung zum Gesamtabschluss vorhanden ist, in der Informationen hinsichtlich der geltenden gesetzlichen Grundlagen, des Konsolidierungskreises, der Vorgehensweise bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses, der Zuständigkeiten und Termine geregelt sein können. Insoweit ist ein solches Dokument für die Mitarbeiter in den öffentlichen Beteiligungen, die sich mit dem Thema Gesamtabschluss auseinanderzusetzen haben, sicherlich hilfreich.

## Beteiligungssteuerung

Für die Kommune als Konzernmutter können sich ganz neue Perspektiven im Hinblick auf eine Beteiligungssteuerung ergeben. So sind, insbesondere bei Einsatz einer entsprechenden Konsolidierungssoftware, die wesentlichen Zahlen zu den Tochterunternehmen, einschließlich wesentlicher Kennzahlen, auf Knopfdruck verfügbar. Das ist für die Kommune komfortabel, für die Tochterunternehmen möglicherweise ein wenig „gewöhnungsbedürftig“. Weiterhin erhält die Kommune einen Überblick darüber, welche Leistungsbeziehungen zwischen den Tochterunternehmen bestehen. Mit Blick in die Zukunft ist festzustellen, dass den Kommunen ggf. auch ein zeitnahe Einblick in die Entwicklung ihrer Tochterunternehmen möglich wird. So ist denkbar, dass z. B. quartalsweise Zwischenabschlüsse erstellt werden können, wenn die entsprechende Datenbasis vorhanden ist.

## Fazit

Als Fazit ist festzustellen, dass der kommunale Gesamtabschluss für die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Tochterunternehmen einen erheblichen Arbeitsaufwand verursachen kann, das Tochterunternehmen der Kommune als Konzernmutter mitunter tiefe Einblicke in das Unternehmen gewähren muss und ein erhebliches Maß an Kommunikation erforderlich ist. Deshalb sollten frühzeitig die technischen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine schnelle und effiziente Erstellung des Gesamtabschlusses zu ermöglichen.

## Kontakt für weitere Informationen:



### Oliver Quost

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-210

E-Mail: [oliver.quost@roedl.com](mailto:oliver.quost@roedl.com)

## Öffentliche Beteiligungen: Steuern, Steuerung und Strategie

### > Drohende zusätzliche Kapitalertragssteuerbelastung bei dauerdefizitären Betrieben gewerblicher Art

Von Dr. Reiner Gay

Verlustausgleichszahlungen, die Kommunen an dauerdefizitäre Betriebe leisten, können als „verdeckte Gewinnausschüttungen“ Kapitalertragssteuer auslösen. Diese Steuerlast tritt jedoch nicht ein, wenn eine korrekte Einlage in das steuerliche Einlagenkonto erfolgt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Erlass vom 09. Januar 2015 die Besteuerung von Betrieben der öffentlichen Hand im Rahmen der Kapitalertragssteuer umfassend dargestellt und zum Teil einige Neuerungen festgeschrieben. Nunmehr liegen auch die ersten Erfahrungen aus der Praxis in Bezug auf dieses Schreiben vor.

Grundsätzlich sind nur verwendungs- bzw. rücklagefähige Gewinne von Betrieben gewerblicher Art mit Kapitalertragssteuer belastet (Rn. 25 des zitierten BMF Schreibens vom 9. Januar 2015). Liegt ein solcher „steuerlicher Grundfall“ vor, so wurden tatsächlich Gewinne erwirtschaftet. Diese ausschüttungsfähigen Gewinne bilden anschließend die Basis für die Kapitalertragssteuer in Höhe von 15 Prozent.

Daneben werden jedoch „verdeckte Gewinnausschüttungen“ ebenfalls mit der 15-prozentigen Kapitalertragssteuer belastet.

Solche verdeckten Gewinnausschüttungen können unter anderem auch dann auftreten, wenn entweder ein Betrieb gewerblicher Art oder eine Kapitalgesellschaft, deren Anteile mehrheitlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehalten werden, ein Dauerverlustgeschäft ausüben und dieses Dauerverlustgeschäft nicht privilegiert ist durch die Vorschriften der §§ 8 Abs. 7 ff. KStG.

Nicht privilegierte dauerdefizitäre Betriebe gewerblicher Art sind in der Praxis insbesondere anzutreffen bei Mehrzweckhallen, Kongresshallen oder von der öffentlichen Hand unterhaltenen Tagungsstätten, sowie bei Sporteinrichtungen, wie z.B. Fußballstadien, die Kommunen Vereinen oder andere Veranstaltern pachtweise überlassen. In diesen Fällen nimmt die Finanzverwaltung grundsätzlich verdeckte Gewinnausschüttungen an. Bemessungsgrundlage für die Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung sind die jeweils erzielten Verluste dieser dauerdefizitären Betriebe.

#### A) Die Bedeutung des steuerlichen Einlagenkontos

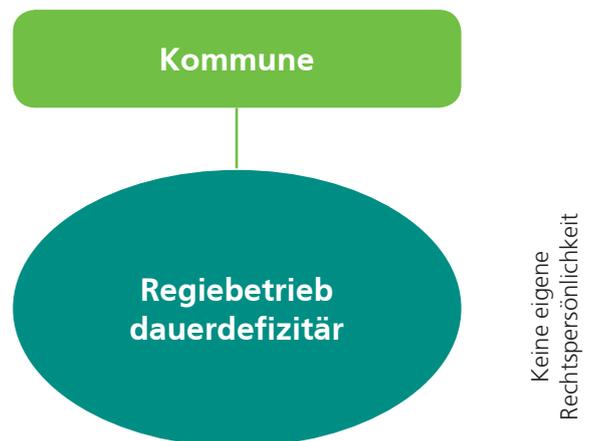
Die negativen Folgen einer verdeckten Gewinnausschüttung können in bestimmten Fällen vermieden werden, wenn die Kommune eine entsprechende Rücklage im Eigenkapital des Betriebes

gewerblicher Art gebildet hat, die zur Deckung des Verlustes vorgesehen ist. Diese Rücklage ist als Einlage in dem sogenannten „steuerlichen Einlagenkonto“ nach § 27 Abs. 3 KStG auszugestalten. Diesem Einlagenkonto kommt erhebliche praktische Bedeutung zu.

Allerdings sind Voraussetzungen für die wirksame Erhöhung des Einlagenkontos zur Deckung der Verluste und die entsprechenden Rechtsfolgen abhängig von der Rechtsform, in der der dauerdefizitäre Betrieb gewerblicher Art geführt wird.

#### B) Regiebetriebe

Regiebetriebe stellen keine eigene Rechtsform dar, sondern sind vielmehr Teil des ordinären kommunalen Haushalts. Zudem sind sie auch organisatorisch in die Struktur der Kommune eingebunden.



In dem BMF-Schreiben vom 9. Januar 2015, Rn. 55, wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass Verluste, die ein als Regiebetrieb geführter Betrieb gewerblicher Art erleidet, bereits im Verlustjahr als durch die Trägerkörperschaft ausgeglichen gelten. In der entsprechenden Höhe des erlittenen Verlustes ist ein Zugang im steuerlichen Einlagenkonto darzustellen. In diesen Fällen ergeben sich keine negativen Folgen in Bezug auf verdeckte Gewinnausschüttungen. Allerdings ist auch im Falle von Regiebetrieben zu raten, die Rücklagenbildung rechtzeitig, das heißt im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses, bzw. der Einnahmen-Überschussrechnung zu beschließen und zu dokumentieren.

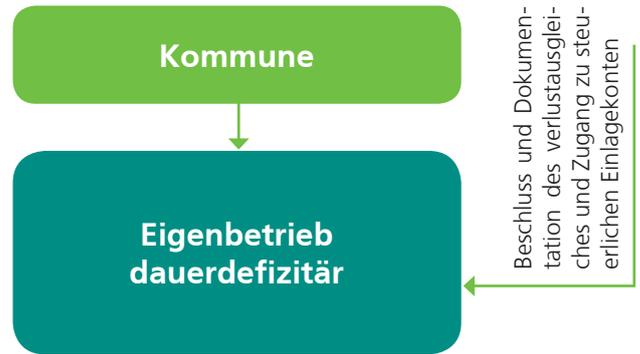
### C) Eigenbetrieb

Obwohl auch Eigenbetriebe keine eigene Rechtsform darstellen, behandelt die Finanzverwaltung Eigenbetriebe abweichend von Regiebetrieben. Dies liegt darin begründet, dass diese im Gegensatz zum Regiebetrieb nicht dem originären kommunalen Haushalt angehören, sondern Sondervermögen darstellen und daher getrennt vom kommunalen Haushalt geführt werden. In Höhe des Verlustes sind entsprechende Beschlüsse der Trägerkörperschaft zu fassen, die die Einlage in die Rücklagen des Eigenbetriebes zur Deckung des Verlustes dokumentieren. Sodann ist eine entsprechende formelle Bescheinigung nach amtlichem Muster gemäß § 27 Abs. 3 KStG zu erstellen, die den Zugang in das steuerliche Einlagenkonto des Eigenbetriebes nachweist.

Ein Restrisiko verbleibt: Wenn zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächliche Höhe des eingetretenen Verlustes höher festgestellt wird, als der Verlust zum Zeitpunkt der Erstellung der Einlagenbescheinigung angenommen wurde, so stellt der übersteigende Betrag eine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Weder der Beschluss über den Verlustausgleich noch die Bescheinigung über die Zuführung in das steuerliche Einlagenkonto können rückwirkend verändert werden.

### D) Beteiligungsbetriebe gewerblicher Art – GmbH & Co. KG

Soweit Kommunen als Kommanditisten an einer GmbH & Co. KG beteiligt sind, gilt diese Beteiligung selbst als Betrieb gewerblicher Art („Beteiligungs-BgA“). Üblicherweise wird die Komplementier GmbH, die das Haftungsrisiko der Kommune ausschließen soll, weder am Vermögen noch am Ergebnis der Kommanditgesellschaft beteiligt. Sie erhält lediglich eine Vergütung für die Übernahme des Haftungsrisikos und für die Übernahme der Geschäftsführung.

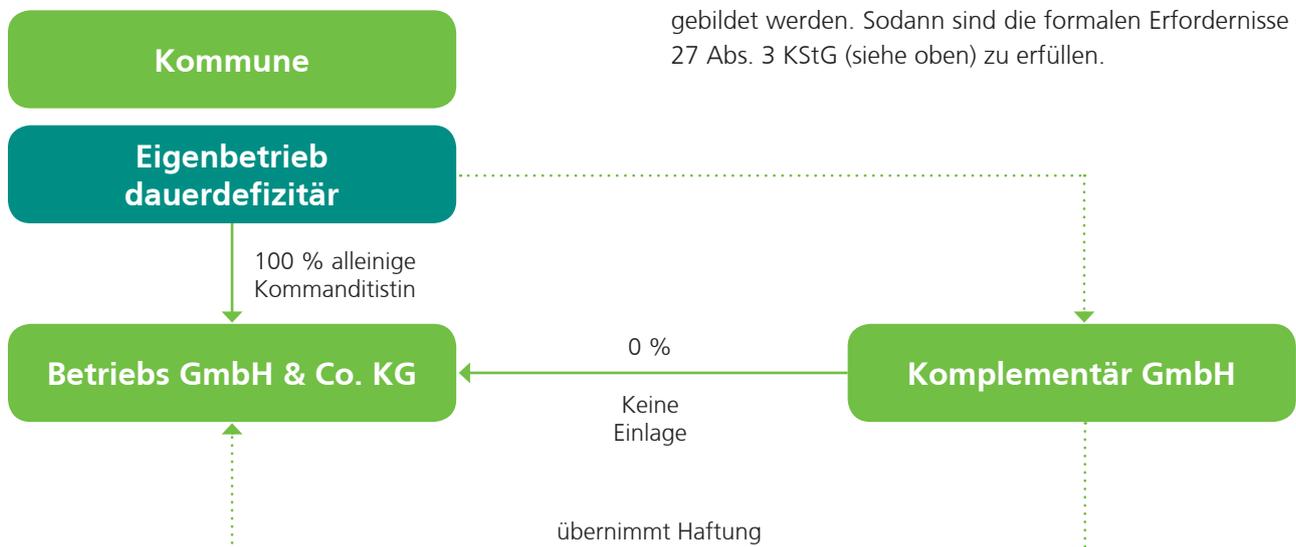


Der Beteiligungs-BgA der Kommune wird seinerseits als dauerdefizitärer Betrieb gewerblicher Art angesehen, wenn die Kommanditgesellschaft nicht privilegierte dauerdefizitäre Geschäfte beispielsweise im oben genannten Sinne betreibt. In dieser Konstellation stellt sich ein Zusatzproblem:

Nach § 15 a EStG können Verluste, die die Kommanditgesellschaft erzielt, ihrer Gesellschafterin (der Trägerkommune) beziehungsweise deren Beteiligungs-BgA nur zugerechnet werden, wenn ein entsprechend hohes Kommanditkapital in der Kommanditgesellschaft vorhanden ist.

Hier ist also zweistufig vorzugehen:

Zunächst ist zu gewährleisten, dass entweder das Haftkapital oder aber die Pflichteinlagen, die von den Kommanditisten erbracht wurden, ausreichend hoch sind um die eintretenden Verluste zu kompensieren. Erst dann ist die Möglichkeit eröffnet, dass der Beteiligungs-BgA überhaupt die entsprechenden Verluste steuerlich ansetzen kann. Gleichzeitig hat der Beteiligungs-BgA dieselben Regeln zu befolgen, die auch für Eigenbetriebe gelten. Die Kommune hat mindestens in Höhe der Verluste dafür zu sorgen, dass entsprechende Einlagen in dem Beteiligungs-BgA geleistet und entsprechende Rücklagen gebildet werden. Sodann sind die formalen Erfordernisse des § 27 Abs. 3 KStG (siehe oben) zu erfüllen.

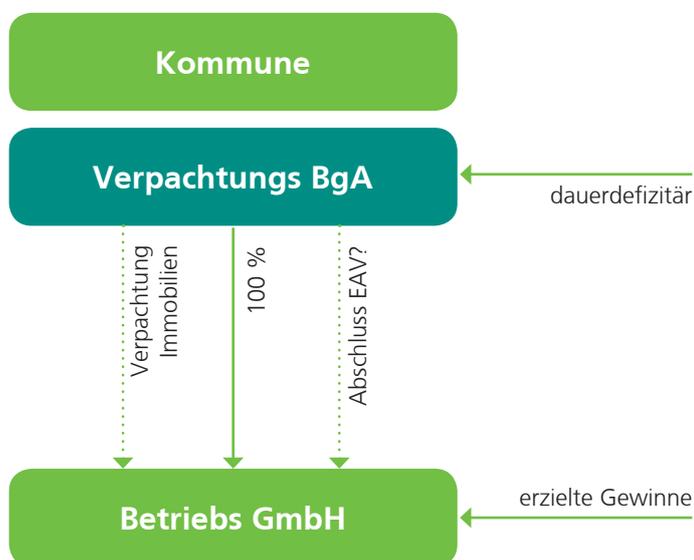


Dies bereitet manchmal in der Praxis Schwierigkeiten. Es ist zu beachten, dass die Kommune gesellschaftsrechtlich gesehen selbst und direkt an der Kommanditgesellschaft als Kommandistin beteiligt ist. Also erbringt sie ihre Pflichteinlagen zunächst in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der Personengesellschaft. Wählt sie beispielsweise den Weg über die Erhöhung der Pflichteinlagen, so sind die entsprechenden flüssigen Mittel auf einem Bankkonto der Personengesellschaft gutzuschreiben und es ist durch Gesellschafterbeschluss klar zu dokumentieren, dass die Pflichteinlagen erhöht wurden.

Parallel sind die entsprechenden steuerlichen Vorschriften für die Rücklagenbildung in dem Beteiligungs-BgA und für die Zuführung in das steuerliche Einlagenkonto des Beteiligungs-BgA zu beachten.

## E) Beteiligung von Kommunen an dauerdefizitären Kapitalgesellschaften (GmbH)

Häufig übertragen Kommunen nicht das Eigentum an den Immobilien, die für die Durchführung der dauerdefizitären Geschäfte notwendig sind. Oftmals werden die Immobilien lediglich pachtweise an eine Kapitalgesellschaft überlassen, deren einziger oder Mehrheitsanteilsigner wiederum die Kommune ist.



Die Betriebs GmbH, die den eigentlichen Betrieb durchführt, erzielt in aller Regel Gewinne, da die Pacht so bemessen wird, dass die Betriebs GmbH keine Verluste ausweisen muss. Soweit die Pacht in diesen Konstellationen auf Ebene des Verpachtungs BgA, der Kommune nicht auskömmlich ist, stellt dieser Verpachtungs-BgA einen dauerdefizitären Betrieb dar.

Auch hier gelten die gleichen Regeln:

Die Kommune muss rechtzeitig, d. h. im Rahmen der Aufstellung bspw. Feststellung des Jahresabschlusses des Verpachtungs BgA,

die entsprechende Rücklagenbildung beschließen und sie muss die Zuführung in das steuerliche Einlagenkonto des BgA bescheinigen, das heißt die Formalien des § 27 Abs. 3 KStG einhalten. Soweit unterjährig bereits flüssige Mittel zur Deckung des Verlustes aufgewandt wurden, können diese in Anrechnung auf die Rücklagenbildung beziehungsweise auf die Zuführung in das steuerliche Einlagenkonto beschlossen werden.

In solchen Konstellationen stellt sich jedoch auch die Frage, ob überhaupt ein dauerdefizitärer Betrieb vorliegt. Schließlich könnte die Betriebs GmbH jederzeit die entsprechenden von ihr erzielten Gewinne an die Trägerkörperschaft ausschütten. Diese Ausschüttungen bilden ein potenzielles Ertragskapital, das die Eigenschaft des Verpachtungs BgA als „dauerdefizitär“ zumindest in Frage stellt. Die Finanzverwaltung akzeptierte in einigen Fällen, dass kein dauerdefizitäres Verlustgeschäft vorliegt, wenn zwischen der Betriebs GmbH als Organ Tochtergesellschaft und der Kommune, das heißt steuerlich dem Verpachtungs BgA, ein sogenannter Ergebnisabführungsvertrag gemäß §§ 290 ff. AktG und §§ 14 ff. KStG abgeschlossen wurde. Aufgrund dieses Ergebnisabführungsvertrages ist die Betriebs GmbH verpflichtet, alle erzielten Gewinne im Wege einer Gewinnabführung an die Muttergesellschaft (Verpachtungs BgA) zu übertragen und aus-zuzahlen.

Im Gegenzug muss sich allerdings der Verpachtungs-BgA beziehungsweise die Trägerkörperschaft als Organmutter zur Übernahme eventueller Verluste der Betriebs GmbH verpflichten. Der Abschluss solcher Ergebnisabführungsverträge ist deshalb wohl zu überlegen.

### Kontakt für weitere Informationen:



**Dr. Reiner Gay**

Rechtsanwalt, Steuerberater

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 64

E-Mail: reiner.gay@roedl.com



**Maik Gohlke**

Steuerberater

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-450

E-Mail: maik.gohlke@roedl.com

## Öffentliche Beteiligungen: Steuern, Steuerung und Strategie

Die öffentliche Daseinsvorsorge wird zu einem ganz erheblichen Anteil durch öffentliche Beteiligungsunternehmen sichergestellt. Der Vielgestaltigkeit ihrer Leistungspalette entspricht die Vielgestaltigkeit der Herausforderungen, denen Unternehmen wie öffentliche Inhaber stets neu zu begegnen haben. Von

der Besteuerung der Unternehmen über deren Überwachung und strategische Steuerung zum Arbeitnehmer- und IT-Einsatz – die Aufmerksamkeit für die Herausforderungen wird sich in Kunden- = Bürgerzufriedenheit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit unmittelbar niederschlagen.

### > Erfolgreiche Führung von öffentlichen Unternehmen

Erfolg ist ein weiter Begriff. Bei öffentlichen Unternehmen ist Erfolg eng verbunden mit den Wirkungen, die die Aufgaben entfalten. Die spannende Frage lautet: Wodurch entsteht Erfolg?

Die kompletten Artikel finden Sie unter:

[www.roedl.de/fps-online](http://www.roedl.de/fps-online)



### > Arbeitnehmerüberlassungen im ÖPNV-Konzern

Auch in Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV) können Risiken im Zusammenhang mit rechtswidriger Arbeitnehmerüberlassung von Bedeutung sein. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Arbeitnehmer, die die Verkehrsleistungen erbringen, nicht unmittelbar in der Fahrbetriebsgesellschaft beschäftigt werden. Bei Annahme einer rechtswidrigen Arbeitnehmerüberlassung drohen erhebliche rechtliche sowie wirtschaftliche Risiken sowohl für das verleihende wie auch das entleihende Unternehmen.

### > Brunsbüttel optimiert Beteiligungsmanagement

Die Stadt Brunsbüttel hat ihr Beteiligungsmanagement optimiert. Eine Beteiligungsrichtlinie sowie ein einfaches IT-gestütztes Controlling-Tool haben zu einer besseren Steuerung und effizienten Prozessen geführt.

### > Der Weg zum Shared Service Center IT

Die Technik macht es möglich, aber die Realität sieht anders aus. Die Möglichkeiten von Shared Service Centern in Bezug auf IT-Services sind noch zu wenig in öffentlichen Unternehmen ausgeprägt. Der Artikel soll helfen, einen Einstieg in die Entwicklung eines Shared Service Centers IT zu finden.

## Breitband

### > Das neue Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau 2,7 Mrd. Euro für die Datenautobahn

Von Peer Welling

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung gab die grundlegende Richtung vor, die „Digitale Agenda“ der Bundesministerien für Wirtschaft und Energie, Verkehr und digitale Infrastruktur und des Innenministeriums war ein nächster Schritt. Mit den Geldern der Frequenzversteigerung soll nun der Weg zu einer flächendeckenden Versorgung mit 50 Mbit/s geebnet werden. Dabei bleiben verschiedene Fragen offen. Wie soll das Geld verteilt werden, was ist förderfähig und sind 50 Mbit/s überhaupt ausreichend? Wir geben einen ersten Überblick zum geplanten Förderprogramm des Bundes und zeigen Knackpunkte aus kommunaler Sicht auf.

#### Das Förderprogramm des Bundes – Ein Überblick

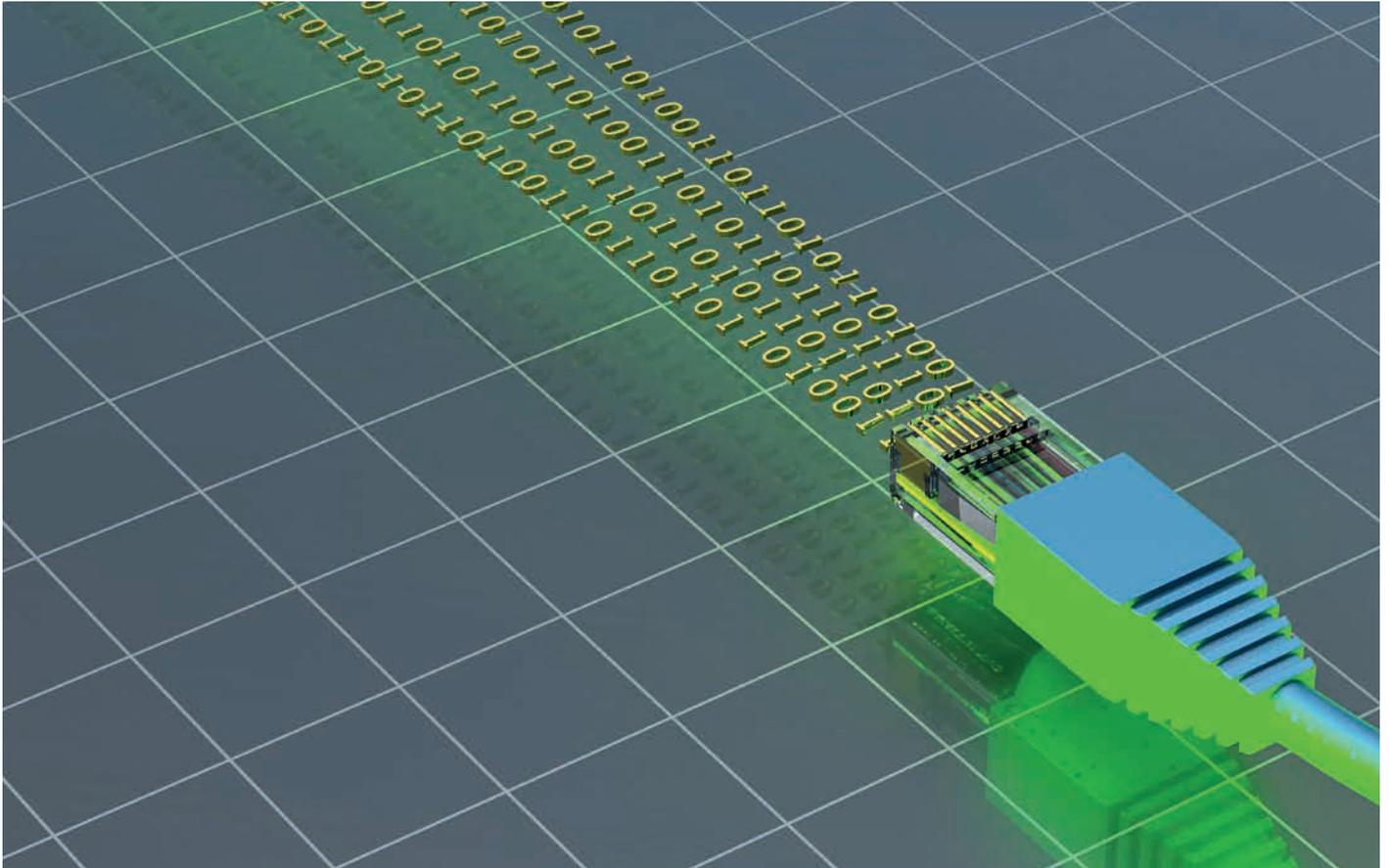
Zwar liegen zum Redaktionsschluss noch keine Beschlüsse vor, dennoch gibt das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur schon eine erste Stoßrichtung für das geplante Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau vor. Das Förderprogramm richtet sich an Kommunen und Landkreise in unterversorgten Gebieten, die selbstständig Ausbauprojekte initiieren und die Projekte vor Ort koordinieren sollen.

Förderfähig sind grundsätzlich sowohl Wirtschaftlichkeitslücken- als auch Betreibermodelle. Im Wirtschaftlichkeitslückenmodell unterstützt die Kommune mithilfe des vom Bund erhaltenen Fördergeldes ein Telekommunikationsunternehmen beim Ausbau der unternehmenseigenen Telekommunikationsinfrastruktur in ansonsten wirtschaftlich unrentablen Gebieten. Im Betreibermodell hingegen errichten Städte und Gemeinden selbst kommunale Breitbandnetze, um diese an Telekommunikationsunternehmen zu verpachten oder gar selbst zu betreiben.

Insgesamt fördert der Bund bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. In Kombination mit weiteren Förderprogrammen kann der Eigenanteil der Kommunen damit auf 10 Prozent reduziert werden. Die maximale Förderhöhe des Bundesprogramms soll jedoch je Ausbauprojekt auf 10 Mio. Euro begrenzt werden. Auf Grundlage der Projektplanung werden von den Landkreisen, Städten oder Gemeinden Anträge gestellt und von der Bewilligungsbehörde anhand eines sog. Scoringmodells bewertet. Die im Scoringmodell erreichte Punktzahl entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung des Förderantrags.

Die letztendliche Ausgestaltung ist derzeit noch nicht festgelegt, ein Beschluss des Kabinetts ist aber kurzfristig zu erwarten.





### Das Scoringmodell – worauf wird Wert gelegt?

Die Kriterien des Punktesystems liegen derzeit nur in Entwurfsform und ohne Gewichtung vor. Trotzdem kristallisieren sich schon jetzt gewisse Schwerpunkte heraus.

Ein wesentliches Kriterium wird unter anderem der Förderbedarf sein. Deswegen wird auf die Aspekte geringe Besiedlungsdichte, starke Unterversorgung und erschwerende geographische Besonderheiten abgestellt. Damit werden insbesondere die Punkte aufgegriffen, die die Wirtschaftlichkeit von Glasfaserprojekten maßgeblich beeinträchtigt.

Weiterhin wird das Projekt daran gemessen, in welchem Maße die Vorgabe des Koalitionsvertrages, also eine flächendeckende Versorgung mit 50 Mbit/s bis 2018, umgesetzt wird. Die einzelnen Vorgaben werden dabei in Unterkriterien aufgegriffen und separat ausgewertet. Zusätzlich wird die Erschließung von Unternehmen und Gewerbegebieten sowie der Aspekt der mobilen Infrastruktur berücksichtigt.

Auch die Effizienz der Fördermittelnutzung wird hervorgehoben. Dabei werden Projekte beispielsweise dann positiv bewertet, wenn der Förderanteil des Bundes hieran möglichst gering

ist. Darüber sollen Anreize zur Kofinanzierung, insbesondere durch die Länder und privatwirtschaftliche Investoren, geschaffen werden. Außerdem wird das Thema der Synergiehebung im Tiefbau separat gewertet. Ein Vorteil entsteht dadurch für diejenigen Antragsteller, die in Kooperation mit bestehenden Versorgungsunternehmen beispielsweise und den Sparten Strom, Gas, Wasser/Abwasser oder Wärme den Breitbandausbau vorantreiben und eine Mitverlegung von Leitungen ermöglichen. Die Synergien spielen am Ende außerdem in doppelter Hinsicht eine Rolle, weil auch die Kennzahl „pro Anschluss benötigte Fördermittel“ in die Bepunktung einfließen soll.

Letztes Kriterium soll die Nachhaltigkeit des jeweiligen Projektes werden. Dabei wird insbesondere die Größe des betrachteten Gebietes (große Gebiete = hohe Synergien) und die Vermaschung mit den umliegenden Netzgebieten berücksichtigt. Außerdem soll das Netz zukünftig eine Versorgung mit 100 Mbit/s sicherstellen, ohne weitere Fördermittel in Anspruch nehmen zu müssen. Unter „Nachhaltigkeit“ fällt außerdem die Berücksichtigung von Elektromobilitätskonzepten und insgesamt die Einsatzfähigkeit zukünftiger digitaler Anwendungen. Nicht zuletzt sollen die Länder in die Gesamtplanung mit einbezogen und das Einzelprojekt in Ausbaupläne auf übergeordneten Ebenen eingebettet werden.

## Stolpersteine der Kriterien aus kommunaler Sicht

Neben vielen positiven Signalen sind verschiedene Aspekte der Kriterien derzeit insbesondere aus kommunaler Sicht durchaus kritisch zu sehen. Hier ist im Einzelfall zu erörtern, inwieweit innerhalb eines konkreten Projektes „nachgebessert“ werden kann.

Natürlich stellt die Förderhöchstgrenze von 10 Mio. Euro je Ausbauprojekt eine wesentliche Hürde dar, wenn größere Gebiete oder gar Landkreise erschlossen werden sollen. Es wird sich zeigen, inwieweit diese Grenze in der endgültigen Ausgestaltung des Programms Bestand hat und ob möglicherweise eine Untergliederung in mehrere kleine Teilcluster zulässig sein kann.

Unglücklich ist außerdem die grundlegende Zielsetzung von 50 Mbit/s bis 2018, die schon bei Verabschiedung des Koalitionsvertrages in der Kritik stand. Schon in wenigen Jahren könnten 50 Mbit/s eine nicht mehr akzeptable Unterversorgung darstellen, die eine erneute Bezuschussung des Netzausbaus zum FTTB/H-Netz erforderlich macht. Langfristig werden 50 Mbit/s jedenfalls nicht ausreichend sein, um eine adäquate Internetversorgung gewährleisten zu können. Die Verbände haben daher erst jüngst ihre Forderung nach dem Aufbau nachhaltiger „Gigabit-Netze“ wiederholt. Ein nachhaltiger Breitbandausbau im Sinne einer FTTB/H-Lösung wird durch die Zielsetzung von 50 Mbit/s insofern beschnitten, als dass die Bevorzugung einer Lösung auf Teilkupferbasis damit vorrangig angestrebt werden könnte. Hier sollte auf kommunaler Seite aus eigener Motivation ein FTTB/H-Ausbau präferiert werden, ohne der Verlockung einer schnellen aber wenig nachhaltigen FTTC-Lösung zu erliegen. Vor diesem Hintergrund ist auch der Zeitrahmen zur Umsetzung eng gesteckt, da ein FTTB/H-Ausbau bis 2018 sowohl die Kommunen als auch die restlichen Beteiligten unter enormen Zeitdruck setzt.

Nicht zuletzt sind Kommunen dazu angehalten, ihre Versorgungsunternehmen zunehmend stärker in den Breitbandausbau einzubinden um Synergien zu heben und den Bewertungskriterien entsprechend die Tiefbaukosten zu senken. Dabei ist die Kooperation mit einem kommunalen Stadtwerk in vielen Fällen einfacher, doch auch andere Strom-, Gas-, Wasser- oder Wärmenetzbetreiber entwickeln mehr und mehr Konzepte zur Berücksichtigung kommunaler Mitverlegungsbedürfnisse. Hier ist eine frühzeitige Abstimmung mit allen Beteiligten erforderlich, um individuelle Modelle gestalten und verhandeln zu können.

## Fazit

Das Bundesförderprogramm scheint nach dem aktuellen Informationsstand ein klarer Schritt in Richtung einer angemessenen und flächendeckenden Breitbandversorgung zu sein. Aus kommunaler Sicht wird es von entscheidender Relevanz sein,

die Kriterien im Rahmen der Projektgestaltung in bestmöglicher Weise zu erfüllen um den maximalen Förderbetrag erzielen zu können. Dabei sollte die Nachhaltigkeit des Breitbandausbaus jedoch keinesfalls aus dem Fokus geraten. Den Städten und Gemeinden ist nur bedingt geholfen, wenn nach kurzfristigen Erfolgen durch den FTTC-Ausbau im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitslückenmodells schon in wenigen Jahren erneute Zuschüsse beim nachhaltigen FTTH/B-Ausbau erforderlich werden. Vor diesem Hintergrund sei die Frage aufgeworfen, ob nicht die Umsetzung eines Betreibermodells auf FTTB/H-Basis unter Wahrung der kommunalen Entscheidungshoheit zu präferieren ist. Es bleibt unbestritten, dass dieser Weg aufwendiger ist und eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen des Förderprogramms, der örtlichen Versorgungslandschaft und den speziellen Gegebenheiten vor Ort erfordert. Die grundsätzlichen Instrumente dafür sind jedoch, nicht nur aufgrund des Bundesförderprogrammes, inzwischen für viele Projekte gegeben.

## Kontakt für weitere Informationen:



### Peer Welling

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-224

E-Mail: [peer.welling@roedl.com](mailto:peer.welling@roedl.com)



## Mietrecht

### > „Grüne“ Mietverträge oder Green Lease

Das deutsche Mietrecht im Spagat zwischen ökologischer Vision und rechtlicher Umsetzung

Von **Andreas Griebel** und **Ester Thanner**

Die Verwendung grüner Mietverträge schafft Attraktivität und ein Alleinstellungsmerkmal am Markt. Zwischenzeitlich verfügbare Regelungsempfehlungen liefern zwar wichtige Denkanstöße, der Abschluss grüner Mietverträge sollte aber zwingend von einem Rechtsanwalt begleitet werden.

#### **Verbesserung der Ökobilanz – Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen – Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung**

Auf der Agenda moderner Unternehmen stehen diese Schlagworte neuerdings ganz oben. Der Trend macht auch vor der Nutzung und Bewirtschaftung von Immobilien nicht halt.

Während man sich im angelsächsischen Rechtsraum schon seit längerem tiefergehend mit dem sogenannten „Green Lease“ auseinandersetzt, ist der „grüne“ Mietvertrag in Deutschland erst seit kurzem auf dem Vormarsch. Doch trotz wachsender Popularität fehlt für diesen Mietvertrag bisher eine abschließende Definition.

#### **Steigerung der Attraktivität durch ökologische – ökonomische – soziale Dimension**

Im Versuch einer Definition spricht man dann von einem „grünen“ Mietvertrag, wenn er spezielle auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Regelungen enthält. Zweck dieser Vertragsgestaltung ist es, den Mieter zu einer nachhaltigen – ökologischen, ökonomischen und sozialen – Nutzung der Immobilie und den Vermieter zu deren nachhaltiger Bewirtschaftung anzuhalten.

Im Rahmen der Immobilienwirtschaft kann dies zu erheblichen Kostenreduzierungen sowie einer gesteigerten Attraktivität am Markt führen. Das Kriterium der Nachhaltigkeit gibt Unternehmen zusätzlich ein besonderes Argument an die Hand, sich von Mitbewerbern und Konkurrenten abzusetzen.

## Fehlen konkreter Regelungen in Deutschland

In Deutschland fehlen bisher noch konkrete Regelungen, die einen Mietvertrag zu einem „grünen“ machen. Die Fragestellung wurde auch vom Gesetzgeber noch nicht speziell gewürdigt.

Die für den angelsächsischen Raum bereits vorhandenen Regelungen sind zumindest auf den zweiten Blick auf den deutschen Rechtsraum nicht anwendbar, da das deutsche Mietrecht zum einen stärkeren Einschränkungen unterliegt als im angelsächsischen Raum, zum anderen einige Regelungen bereits marktüblich oder gesetzlich unabdingbar sind.

Um diese Regelungslücke zu beheben, gibt es vielfältige Überlegungen, welche Inhalte einen „grünen“ Mietvertrag prägen sollten. Ein paar Empfehlungen wurden bereits erarbeitet.

## Regelungsoptionen

Über welche Inhalte die Mietvertragsparteien sich Gedanken machen und welche Vereinbarungen sie im Rahmen des jeweiligen Mietvertrags treffen könnten wird im Folgenden exemplarisch dargestellt.

- > Die Parteien schaffen einen aus Mieter- sowie Vermietervertretern bestehenden Nachhaltigkeitsausschuss, der die Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorgaben kontrolliert.
- > Die Bewertung des Mietobjekts erfolgt nach einem Zertifizierungssystem. Alle Vertragsparteien tun das ihrerseits Notwendige zur Beibehaltung dieser Zertifizierung.
- > Die Erteilung der Zertifizierung ist eine wesentliche Eigenschaft des Mietobjekts.
- > Der Mieter stellt jedem Mitarbeiter für die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit wahlweise eine Monats- oder Jahreskarte zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Verfügung.
- > Elektrische Energie wird zumindest zu einem bestimmten zu vereinbarenden Prozentsatz aus erneuerbaren Energiequellen bezogen. Darüber hinaus sind ausschließlich energiesparende Leuchtmittel und Elektrogeräte mit der derzeit höchsten Energieeffizienzstufe zu verwenden. Der Vermieter kann umlagefähige Betriebswirtschaftsleistungen in einer anderen, teureren Art erbringen, als es technisch und ökonomisch zwingend erforderlich ist.
- > Der Vermieter kann am Mietobjekt Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Immobilie durchführen. Der Mieter muss diese dulden. Der Vermieter kann die Zustimmung des Mieters zur Erhöhung der Miete zu verlangen.

## Problemkonstellationen

Auf den ersten Blick stellen sich die Regelungsoptionen recht griffig und unproblematisch dar. Auf den zweiten Blick ist es sinnvoll, sich mögliche Fallstricke zu vergegenwärtigen, um denkbaren Problemen vorzubeugen.

Einige Problemkonstellationen werden hier exemplarisch dargestellt:

- > Zumindest für einige der Klauseln ist fraglich, ob sie im Fall einer gerichtlichen Überprüfung einer AGB-rechtlichen Klauselkontrolle standhalten oder als unwirksam einzuordnen sind. Diese Problematik könnte gegebenenfalls hinsichtlich des Nachhaltigkeitsausschusses relevant werden. So könnte ein betroffener Mieter, der vom Ausschuss kontrolliert und sanktioniert wird, dadurch unangemessen benachteiligt werden, dass an den mit anderen Mietern besetzten Nachhaltigkeitsausschuss originäre Vermieterpflichten delegiert werden.
- > Ob ein bestimmter energetischer Gebäudestandard als Beschaffenheitskriterium vereinbart werden kann, birgt ein erhebliches Gefahrenpotenzial für den Vermieter. Um Haftungsrisiken zu vermeiden, sollte der Vermieter jedenfalls vorsorglich ausdrücklich vertraglich regeln, für welchen energetischen Standard er haftet.
- > Der Vermieter hat grundsätzlich die Pflicht, das betriebskostenrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot zu wahren. Die Nutzung von Energie, die aus erneuerbaren Energien gewonnen wird sowie die Nutzung energiesparender Leuchtmittel, Elektrogeräte, usw. ist derzeit noch um ein vielfaches teurer als herkömmliche Produkte. Daher muss das gesetzliche Wirtschaftlichkeitsgebot dahingehend eine Einschränkung erfahren, dass der Vermieter nachhaltige Versorgungsquellen und Gerätschaften selbst dann nutzt, wenn es den Mieter mehr kostet. Allerdings dürfen die Kosten nur innerhalb einer angemessenen Grenze überschritten werden. Wie „angemessen“ in der Höhe zu definieren ist, ist noch vollkommen offen.
- > Der Mieter kann nach einer Entscheidung des BGH keine energetische Sanierung oder Modernisierung des Mietgegenstands verlangen, wenn die vorhandenen Anlagen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Problemfälle können sich aber gerade im Rahmen der gegenteiligen Fallkonstellation ergeben, dann nämlich, wenn der Vermieter gegen den Willen des Mieters sanierend tätig werden und anschließend die Kosten auf den Mieter umlegen will.

## Erfordernis von Einzelfallregelungen

Es ist nahezu unmöglich eine abschließende, pauschale Lösung zu entwickeln; viel zu komplex und vielfältig sind die Aspekte, die einen nachhaltigen Mietvertrag prägen. Aus den bei Weitem nicht abschließend dargestellten Problemkonstellationen kann man erkennen, dass es nicht ausreicht, sich eine Reihe von „grünen“ Mietvertragsklauseln zu überlegen, um diese dann standardmäßig in einen Mietvertrag einzubauen.

Im Gegenteil: Die Komplexität erfordert eine Anpassung der Vertragsbestandteile an die Umstände des Einzelfalls. Der Abschluss eines „grünen“ Mietvertrags macht daher eine umfassende anwaltliche Begutachtung und Beratung nötig.

Außerdem hängt der Inhalt des „grünen“ Mietvertrags vom jeweiligen Status der Immobilie ab. So ergeben sich beispielsweise Unterschiede je nachdem, ob ein neues „grünes“ Mietverhältnis geschlossen werden soll oder, ob ein bereits bestehendes Mietverhältnis um Nachhaltigkeitserwägungen erweitert werden soll.

### Fazit

Die Vorreiter des Green Lease werden unter Umständen mit gelegentlichen Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen haben; für ihr engagiertes, innovatives und verantwortungsvolles Handeln jedoch Lob und Anerkennung erfahren.

Individuell ausgewählte „grüne“ Mietvertragsklauseln werden sich auf Attraktivität und Wert von Immobilien erheblich auswirken und sich damit zukünftig auch in Deutschland zunehmender Bedeutung erfreuen.

Damit grüne Mietverträge zu einer zukunftssträchtigen Erfolgsgeschichte werden, sollten die sogenannten grünen Klauseln unbedingt an den Einzelfall angepasst werden. Diese Individualität zu sichern, ist eine Kernkompetenz unserer rechtsanwaltlichen Beratung.

### Kontakt für weitere Informationen:



#### Andreas Griebel

Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 79  
E-Mail: andreas.griebel@roedl.com



#### Ester Thanner

Rechtsanwältin  
Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 30  
E-Mail: ester.thanner@roedl.com

## Steuern

### > Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – §2b UStG

#### Von Dr. Reiner Gay und Maik Gohlke

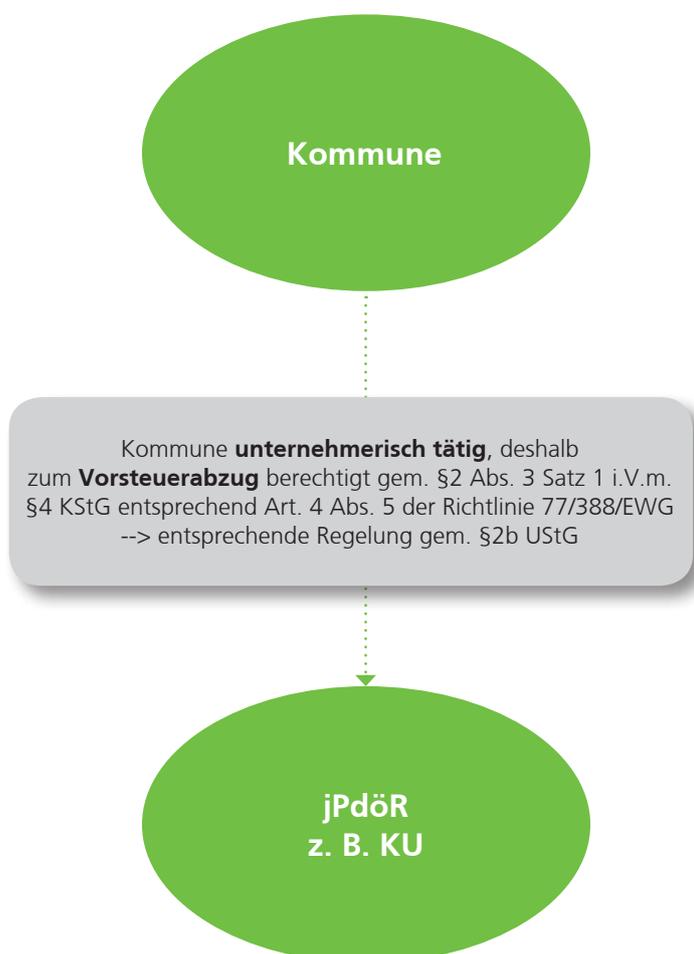
Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2016 völlig neu geregelt. Einerseits werden aus europarechtlichen Gründen einige Aktivitäten der öffentlichen Hand nunmehr zusätzlich in den Bereich der Umsatzsteuerbarkeit einbezogen. Andererseits bietet sich jedoch im Rahmen der Zusammenarbeit von juristischen Personen der öffentlichen Hand die Chance, dass bisher als umsatzsteuerbar qualifizierte Tätigkeiten nicht mehr der Umsatzbesteuerung unterfallen.

Finanzverwaltung und Gesetzgeber sind tätig geworden, um die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts („jPdöR“) den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen. Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Allerdings ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wird den jPdöR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option

eingeräumt. Die jPdöR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

## Umsetzung der BFH Rechtsprechung

Nach derzeit geltendem Recht sind Regie- oder Eigenbetriebe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Durch diese Bindung an den Körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art unterliegt insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nach Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung. Selbst rein mechanische oder bürotechnische Vor- und Nebenarbeiten sind umsatzsteuerlich unbeachtlich, obwohl diese Teilaufgaben auch von privatwirtschaftlich organisierten Dritten erledigt werden könnten. Auch Beistandsleistungen unterlagen weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer. Diese Verwaltungspraxis hatte der BFH in seinem Urteil vom 10. November 2011 (V R 41/10) verworfen und dabei die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle durch eine Kommune an eine andere Kommune als unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit angesehen. Diese Fälle sind auch unter der Neuregelung identisch zu der derzeitigen Rechtslage im Sinne der BFH-Rechtsprechung zu behandeln:



Der neue § 2b UStG hat unter anderem zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben werden sollen. Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage soll nunmehr als unternehmerisch eingestuft werden. Nicht als Unternehmer i.S.d. UStG sind jPdöRs anzusehen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die der jeweiligen jPdöR im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt obliegt und die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Diese Regelung entspricht weitestgehend dem Wortlaut des Art. 13 MwStSystRL.

Diese Tätigkeiten sind solche, bei denen die juristische Person des öffentlichen Rechts hoheitlich im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Aufgrund dieses Regelungsgehaltes ist davon auszugehen, dass künftig der gesamte Bereich der Vermögensverwaltung umsatzsteuerbar sein wird. Wir gehen jedoch davon aus, dass sich die Kommune in vielen Fällen auf die zahlreichen Steuerbefreiungstatbestände des § 4 UStG beziehen kann und sich die Auswirkungen im Bereich der Vermögensverwaltung daher in Grenzen halten werden.

## Besteuerung der Beistandsleistungen

Abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung sind Beistandsleistungen zwischen jPdöR nicht mehr nach dem Charakter der jeweiligen Tätigkeit zu beurteilen, sondern vorwiegend nach der Handlungsform des Zusammenwirkens mehrerer jPdöR.

Nach der Neuregelung soll eine nichtunternehmerische Tätigkeit auch dann anzunehmen sein, wenn beispielsweise ein Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) an seine Gewährträgerin (Kommune) Leistungen erbringt, die dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind. Dies können Leistungen sein, die grundsätzlich auch ein privater Dritter erbringen könnte. Entscheidend ist, ob sie das Kommunalunternehmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, wie zum Beispiel auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes erbringt. Das vereinbarte Entgelt darf nur zu einer Kostendeckung führen.

## Keine „Wettbewerbsverzerrung“

Während bisher für die Frage der Umsatzsteuerbarkeit der jPdöR auf die Kriterien des Körperschaftsteuerrechts abgestellt wurde, werden nunmehr mit der Einführung des § 2b UStG eigene Grenzen definiert. Der Gesetzgeber sieht diese Grenze dann als überschritten an, wenn die Tätigkeit der jPdöR zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Keine Wettbewerbsverzerrung und demnach keine Umsatzsteuerbarkeit liegen daher dann vor, wenn die Bagatellumsatzgrenze von 17.500 EUR pro Jahr nicht überschritten ist. Diese Grenze ist der sogenannten „Kleinunternehmerregelung“ des § 19 UStG entnommen. Nach der aktuell noch geltenden Rechtslage tritt die Umsatzsteuerbarkeit hingegen erst bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 30.678 EUR ein.

Auch die Voraussetzungen für die Nichtsteuerbarkeit der interkommunalen Zusammenarbeit sind geregelt. Es werden Abgrenzungskriterien festgelegt für den Fall der Zusammenarbeit von jPdöR im Hinblick auf die Frage, wann eine Nichtbesteuerung dieser „Leistungsaustauschbeziehungen“ zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Derartig einzustufende Leistungen werden von der Besteuerung ausgenommen. Die Neuregelung behandelt auch die Bereiche, die unabhängig von den Fragen der „Erbringung von Leistungen im hoheitlichen Bereich“ und der „Wettbewerbsverzerrung“ umsatzsteuerbar sind. Hier wird u.a. auf die Europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie verwiesen, was zur Folge hat, dass beispielsweise Energie- und Wasserlieferungen stets umsatzsteuerpflichtig sind.

### Umsatzsteuerliche Grundaussagen für interkommunale Zusammenarbeit

Denkbare Konstellationen können wie in der unteren Grafik dargestellt werden:

Interkommunale Kooperationen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um als nicht steuerbar behandelt zu werden: Die Leistungen müssen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen und müssen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen. Zudem dürfen die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und der Leistende muss gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringen.



1. Leistungen auf Basis öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (z.B. öffentlich-rechtlicher Vertrag)
2. Keine Wettbewerbsverzerrung

⇒ **Dann ist grundsätzlich eine Anwendbarkeit des § 2b UStG denkbar**

#### Kontakt für weitere Informationen:



**Dr. Reiner Gay**

Rechtsanwalt, Steuerberater  
Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 64  
E-Mail: reiner.gay@roedl.com



**Maik Gohlke**

Steuerberater  
Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-450  
E-Mail: maik.gohlke@roedl.com

## Rödl & Partner intern

### > Veranstaltungshinweise

<b>Thema</b>	<b>2. Praxistag 2015 – Zukunft des kommunalen Rechnungswesens in Baden-Württemberg – Brennpunktthemen, Trends und zukünftige Entwicklungen</b>
<b>Termin / Ort</b>	24. November 2015 / Stuttgart

<b>Thema</b>	<b>13. Nürnberger Vergaberechtstag</b>
<b>Termin / Ort</b>	3. Dezember 2015 / Nürnberg

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: [www.roedl.de/seminare](http://www.roedl.de/seminare).

#### Kontakt für weitere Informationen:



#### **Peggy Kretschmer**

B.Sc. Wirtschaftswissenschaften

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 02

E-Mail: [peggy.kretschmer@roedl.com](mailto:peggy.kretschmer@roedl.com)

## Wege aufzeigen

*„Wenn man Bahnbrechendes erschaffen will, muss man sich von Gewohntem lösen und immer wieder neue Wege gehen.“*

*Rödl & Partner*

*„Jeder Schritt will wohlüberlegt sein, wenn ein Castell entsteht. Nur so schaffen wir es bis an die Spitze. Eine Position einzunehmen, sich voll darauf zu konzentrieren: Das muss einfach gegeben sein – anders funktionieren unsere Menschentürme nicht.“*

*Castellers de Barcelona*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellern und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellern und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellern de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

## Impressum Fokus Public Sector

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**  
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg  
Tel.: +49 (9 11) 91 93–35 03 | [pmc@roedl.de](mailto:pmc@roedl.de)

Verantwortlich  
für den Inhalt: **Martin Wambach** – [martin.wambach@roedl.com](mailto:martin.wambach@roedl.com)  
Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln  
**Heiko Pech** – [heiko.pech@roedl.com](mailto:heiko.pech@roedl.com)  
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Katharina Muth** – [katharina.muth@roedl.com](mailto:katharina.muth@roedl.com)  
Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

## Neues Bundesförderprogramm zum Glasfaserausbau

Um die digitale Spaltung zwischen den urbanen Ballungszentren und den ländlichen Räumen zu überwinden, wird der Breitbandausbau nun auch mit Bundesmitteln gefördert. Der flächendeckende Ausbau zukunftsfähiger Glasfasernetze erfordert erhebliche Investitionen, welche aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit nicht durch den Markt bereitgestellt werden.

Vor wenigen Tagen hat das Bundeskabinett folgerichtig die Richtlinie zur „Förderung der Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beschlossen. Im Rahmen dieser werden den Kommunen vom Bund bis zu 15 Mio. Euro pro Förderprojekt zur Verfügung gestellt. Dabei kann die Kommune mit dem erhaltenen Fördergeld entweder den Ausbau durch ein bestehendes Telekommunikationsunternehmen fördern (Deckungslückenmodell) oder eine eigene kommunale Infrastruktur errichten und anschließend (bspw. im Rahmen einer Verpachtung) für den Betrieb nutzbar machen (Betreibermodell).

Zum Erhalt der Förderung sind verschiedene Planungsleistungen zu erbringen. So muss vor der Beantragung beispielsweise ein Markterkundungsverfahren durchgeführt, ein Finanzierungsplan ausgearbeitet und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur vergleichenden Betrachtung von Betreiber- und Deckungslückenmodell erstellt werden. Die hierfür in den meisten Fällen erforderliche Beratungsleistung wird ebenfalls mit bis zu 50.000 Euro und damit voraussichtlich in voller Höhe, gefördert. Diese einmal gewährte Fördersumme muss auch dann, wenn der letztendlich gestellte Förderantrag abgelehnt werden würde, nicht zurückerstattet werden.

Gerne unterbreiten wir Ihnen ein Angebot zur vollumfänglichen Begleitung der Förderantragsstellung. Da die anfallenden Beratungsleistungen vollständig förderfähig sind, würden Ihnen bei einer Beauftragung keinerlei Kosten entstehen. Natürlich begleiten wir Sie auf Wunsch auch bei der weiteren Umsetzung für den Fall, dass Sie sich zum Aufbau kommunaler Infrastruktur entscheiden. Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für ein unverbindliches Erstgespräch zur Verfügung.

## Brennpunktveranstaltung Bundesförderprogramm Breitband

14. Januar in Nürnberg | 19. Januar in Köln | 26. Januar in Stuttgart

**SAVE THE DATE**

Die Seminarkosten betragen pro Teilnehmer 95,- Euro zzgl. Umsatzsteuer.  
Melden Sie sich schon jetzt entweder per E-Mail an [seminare@roedl.de](mailto:seminare@roedl.de)  
oder via Internet unter [www.roedl.de/seminare](http://www.roedl.de/seminare) an!

### Anton Berger

Dipl.-Betriebswirt (FH), Dipl.-Ökonom  
Partner

Äußere Sulzbacher Str. 100  
90491 Nürnberg  
Telefon +49 (9 11) 91 93 - 3504  
Telefax +49 (9 11) 91 93 - 3549

### Peer Welling

Dipl.-Kaufmann

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18  
50678 Köln  
Telefon +49 (2 21) 94 99 09 - 224  
Telefax +49 (2 21) 94 99 09 - 900

[breitband@roedl.com](mailto:breitband@roedl.com)